

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 29 (1884)  
**Heft:** 14

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Nr. 14.

Erscheint jeden Samstag.

5. April.

**Abonnementspreis:** jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzelle 15 Cts. (15 Pfennige). Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. **Wettstein** in Künsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor **Rüegg** in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

**Inhalt:** Zum Handfertigkeitsunterricht. III. — Korrespondenzen. Luzern. II. — Zur Beurteilung des Alten Testamentes. III. (Schluss.) — Die Zürcher Schulsynode und ihre Liederbuchkommission. I. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. — Literarisches.

## Zum Handfertigkeitsunterricht.

### III.

Während es in unserem eisernen Zeitalter die allgemeine Bestimmung der *Knaben* ist, einst die Waffen zu tragen, obgleich sonst ihre Tätigkeitsrichtungen nach allen Seiten auseinandergehen, haben eben so allgemein die *Mädchen* als dereinstige Hauptaufgabe ihres Lebens die Leitung eines Hauswesens, und ihre übrige Tätigkeit tritt daneben in den Hintergrund. Nun besteht eine der Aufgaben der Hausmutter in der Besorgung dessen, was auf die Kleidung der Familienglieder, auf die Erhaltung derselben Bezug hat, und zur richtigen Lösung dieser allgemeinen Aufgabe des weiblichen Geschlechts kann schon die Kinderschule ganz wesentliches beitragen.

So haben denn auch die *weiblichen Arbeitsschulen* sozusagen überall, wo das Volksschulwesen eine höhere Entwicklung erreicht hat, Eingang gefunden. Dabei ist man nicht von theoretischen Erörterungen ausgegangen, sondern von den Bedürfnissen des praktischen Lebens. Die Mädchen sollen einst als erwachsene Familienglieder und als Hausmütter für sich und ihre Angehörigen das, was auf das Bekleidungswesen Bezug hat, zu verwalten verstehen, sie sollen die Familie von fremder Arbeit zum Teil unabhängig machen, die Ordnung aufrecht erhalten und einen bescheidenen Schmuck anzurondern wissen, ohne der Familie grössere Auslagen zu verursachen. Nicht Schneiderinnen und Modistinnen heranzubilden ist das Ziel dieses Unterrichtes, auch die Berufslehre will man durch denselben nicht abkürzen, weil man wohl im Auge behält, dass zur selbständigen Ausübung eines Berufs ein reiferes Alter notwendig ist.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird im allgemeinen nicht den Lehrerinnen der wissenschaftlichen Fächer überbunden, sondern einer besondern Klasse von Lehrerinnen. Ja es hat sich dieser Unterricht namentlich in solchen Kantonen höher entwickelt, in denen überhaupt keine oder nur wenige Lehrerinnen für die gewöhn-

lichen Schulfächer angestellt sind, wo man also durch die Umstände gezwungen war, eine besondere Klasse von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht zu schaffen. Man weiss hinlänglich, dass man hiebei grossen Schwierigkeiten begegnet ist und immer noch begegnet. Wenn diese Lehrerinnen auch die Arbeit als solche ordentlich oder selbst gut verstehen, so fehlt ihnen doch gewöhnlich die allgemeine Bildung, welche zur richtigen Führung einer Schulklasse unumgänglich nötig ist. Und doch ist ein Unterricht in der allgemeinen Volksschule erst dann vom rechten Erfolg, wenn er nach pädagogischen Grundsätzen als Klassenunterricht gegeben werden kann. Ohne das wird die Kraft des Lehrers allzusehr zersplittert, als dass sie noch von der wünschbaren Einwirkung auf den einzelnen Schüler sein könnte.

Trotzdem können wir uns nicht mit dem Gedanken befriedigen, dass der Arbeitsunterricht der Mädchen den Lehrerinnen der wissenschaftlichen Fächer überbunden werde, obgleich diese die nötige pädagogische Bildung besitzen. Nicht bloss widerstrebt es uns, denselben ein grösseres Mass von Unterrichtsarbeit zuzumuten, als den Lehrern, sondern wir wünschen, dass in bezug auf Lehrer und Lehrerinnen der Grundsatz aufrecht erhalten werde: Gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Wir sehen unter allen Umständen eine Gefahr darin, wenn hievon abgewichen wird. Die Tatsachen lehren, dass diese Abweichung schliesslich immer in eine Preiskonkurrenz zwischen Lehrer und Lehrerin ausartet, in eine Konkurrenz also, die nicht bloss der gesamten Lehrerschaft beider Geschlechter, sondern der Schule und der Volksbildung schädlich ist, um so schädlicher ist, als sie zwar leicht einzuführen, aber nur sehr schwer, wenn überhaupt, zu beseitigen ist. Kann es nicht anders sein, so wollen wir lieber im weiblichen Arbeitsunterrichte eine gewisse Unvollkommenheit bestehen lassen, als die Schule im ganzen geschädigt sehen.

Da unsere Volksschulen in der Regel eine gemischte Schülerschaft, Knaben und Mädchen, enthalten, so hat der

weibliche Arbeitsunterricht meistens die Folge, dass die Mädchen mehr wirkliche Schulstunden haben, als die Knaben, was gewiss ihrer körperlichen Entwicklung nicht förderlich ist. Dazu kommt, dass die Arbeit in diesen Schulen, das Stricken und besonders das Nähen, die Augen der Kinder und damit die Haltung und die Entwicklung ihres Körpers keineswegs in günstigem Sinne beeinflusst und selbstverständlich um so stärker beeinflusst, je jünger die Kinder sind. Schon aus diesem Grunde ist es nicht ratsam, mit dem bezüglichen Unterrichte in einem zu frühen Alter zu beginnen. In der Familie kann man beliebige, nach den individuellen Bedürfnissen eingerichtete Pausen in der Arbeit eintreten lassen, im Klassenunterrichte der Schule geht das nur schwer an, in der Regel ist es ganz unmöglich. —

Für die Leiterin einer Familie macht die Besorgung des Bekleidungswesens zwar einen wesentlichen Teil der Tätigkeit aus, aber nicht einmal den wesentlichsten, die Verwaltung der Speisen mit allem, was dazu gehört, spielt daneben eine sehr bedeutende Rolle, und die Erziehung der Kinder eine noch viel bedeutendere. Warum nimmt man die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten nicht unter die Fächer der Volksschule auf, da sie doch für alle Schülerinnen später von grösster Wichtigkeit sind? Offenbar geschieht das wesentlich deswegen nicht, weil man findet, es wäre dieser Unterricht verfrüht, er würde bei den Schülerinnen nicht jener innern Teilnahme begegnen, die den Erfolg bedingt. Selbst auf einer höhern Altersstufe treten dem Unterrichte über Haushaltungskunde grosse Schwierigkeiten entgegen, und an mehr als einem Orte hat er wieder aufgegeben werden müssen. Es scheint sehr schwer zu sein, in die einschlägigen Dinge einen innern Zusammenhang hineinzubringen; für den Unterricht aber in irgend einem Fache ist ein solcher Zusammenhang unumgänglich notwendig. Abgerissene Wissensbestandteile bleiben ohne Wirkung und ohne Frucht und verdorren wie die getrennten Glieder eines Organismus. Bei dem Unterrichte in den gewöhnlich sogenannten weiblichen Handarbeiten, im Stricken, Nähen, Brodiren u. dgl. spielt der Geschmack für das Schöne und Anmutige eine grosse Rolle. Die Möglichkeit, bei diesen Dingen Formen und Farben einander anzupassen, bringt in diese Tätigkeit auch für das jüngere Kindesalter einen eigentümlichen Reiz, und schon dadurch wird ein verbindender Faden hergestellt, der die Dinge unter einander zu einem lebendigen Ganzen verbindet.

## KORRESPONDENZEN.

**Luzern.** II. Das Kreisschreiben des Erziehungsrates spricht von dem Gang und Erfolg des Unterrichtes und lässt sich auf einzelne Fächer näher ein. Wir führen hier das Haupt-sächlichste wörtlich an: „Was den Gang und den Erfolg des Unterrichtes anbelangt, so könnten und sollten viele Schulen noch bessere Leistungen aufweisen, als es gegenwärtig geschieht. Solche werden sich ergeben, wenn der Lehrer sich

mit ganzer Kraft der Schule widmet, die tägliche Schulzeit gut ausnützt, das auch für mittelmässige Schüler erreichbare Lehrziel klar erfasst, sich gewissenhaft auf den Unterricht vorbereitet und den Schwerpunkt um so mehr auf tüchtige Übung denn auf Behandlung eines umfangreichen Lehrstoffes verlegt, als es eben bei sehr vielen Schülern zu Hause am Gelegenheit und Anregung fehlt, das in der Schule Gelernte durch intensive Übung sich zum unverlierbaren Eigentum zu machen. — Um übrigens, da die Schülerhefte oft einen allzugrossen Einfluss des Lehrers auf den Inhalt und die Form der Arbeiten verraten und keinen sichern Schluss auf die wirkliche Leistungsfähigkeit des Schülers gestatten, die Leistungen der verschiedenen Schulen und Schulstufen besser beurteilen und gegenseitig vergleichen zu können, hat ein Inspektor schon vor zwei Jahren den Versuch gemacht, am nämlichen Tage in allen Schulen seines Kreises eine schriftliche Prüfungsarbeit im Aufsatz und Rechnen unter Aufsicht eines Mitgliedes der Ortsschulpflege anfertigen zu lassen. Der angestrebte Zweck wurde vollständig erreicht. Wir möchten den anderen Inspektoren daher empfehlen, dieses Verfahren auch ihrerseits entweder in obgenannter Weise oder dann bei ihren Schulbesuchen in Anwendung zu bringen.“

„Beim Lesen wird der methodische Wink des Lehrplanes, dass die Anfänger die einzelnen Laute eines Wortes auseinander halten, aber nicht trennen sollen, vielfach ignorirt, obwohl er volle Berücksichtigung verdient. Ebenso duldet und übt man oft in den oberen Klassen die Eintönigkeit bis zu dem Grade, dass tatsächlich nicht Sätze, sondern vielmehr nur Wörter gelesen werden. So kommt es, dass die Schüler vor lauter Wörtern den Satz nicht sehen und auf die bescheidensten Fragen über den Inhalt die Antwort schuldig bleiben. Sinngemäß betontes Lesen ist ein Lehrziel, das man auf keiner Unterrichtsstufe und bei keinem Lehrgegenstande aus dem Auge verlieren darf, und das man erreichen kann, wenn man ernstlich will.“

„Die schriftlichen Schülerarbeiten auf Papier — Sprachliches und Aufsätze — sind da und dort nach Umfang, Inhalt und Form wenig befriedigend. In den Sommerkursen der 3. und 4. Klasse fehlen sie nicht selten gänzlich. Öfter füllen sie selbst in der 5.—7. Klasse nur 15—20 Seiten. Wöchentlich zwei Eintragungen, datirt, ins Heft sind das Mindeste, was wir diesfalls verlangen. — Der Inhalt entspreche möglichst den Bedürfnissen des praktischen Lebens und beschränke sich nicht auf Beschreibungen und Erzählungen; auch werde er den Schülern nicht so eingetrichtert, dass die Arbeiten nur den Wert von Gedächtnis- oder Abschreibübungen haben. — Die Form sei bestimmt, kurz, bündig, die Korrektur von Seite des Lehrers gewissenhaft und prompt. Die Verschiebung dieser letztern auf das Ende des Kurses oder gar ihre Unterlassung müsste ein schlimmes Licht auf die Dienstreue des Lehrers werfen.“

Hierauf gibt das Zirkular einige Weisungen in betreff der Einführung und des Gebrauches der obligatorischen Schönschreibhefte und einige methodische Winke in bezug auf den Schreibunterricht selbst.

„Zur Erzielung besserer Resultate im Rechnen, fährt das Schreiben weiter, empfehlen wir eine gute Veranschaulichung der Zahlen — der ganzen wie der gebrochenen — und der Operationen; sodann umsichtiges und fleissiges Kopfrechnen im niedern Zahlenraum (1—1000), das auch in den oberen Klassen nicht leicht zu viel geübt werden kann; endlich die Führung eines ordentlichen Rechenheftes laut Lehrplan. Die sichere Einübung des  $1 \times 1$  ist unter Umständen durch Verabfolgung von Tabellen an die Schüler zu fördern, die Kenntnis der Längenmasse durch Übungen mit dem Meterstabe, der in keiner Schule fehlen darf (Lehrplan S. 15), und Verwendung

eines 20 cm-Stäbchens beim Zeichnen. — Auch die Rechenstunde soll eine Sprachstunde sein. Lehrer und Schüler sollen sich überhaupt des korrekten schriftdeutschen Ausdruckes bedienen, auch wenn der Inspektor nicht anwesend ist.“

Es wird aus dem Gesagten gewiss dem Leser deutlich geworden sein, wie es mit dem Unterrichte in vielen Schulen unseres Kantons steht. Wir begrüssen die Einsicht, mit der die Fehler erkannt wurden, und anerkennen die Offenheit, womit sie dargelegt und gerügt werden, wie wir auch gerne zugeben, dass es Herrn Kantonalschulinspektor Stutz an scharfer Beobachtungsgabe sicherlich nicht fehlt. Sehr gewünscht hätten wir noch, man hätte den allzuhäufigen Gebrauch der Schiefertafel scharf getadelt und dem viel grössern Gebrauch des Papiers, sowohl bei den sprachlichen schriftlichen Übungen wie bei dem schriftlichen Rechnen, mehr und ernster das Wort geredet.

Mit den Berichten über die Kinder an die Eltern, resp. mit dem Erteilen von Notenbüchlein während des Schuljahres muss es auch etwas lax gehen; denn das Zirkular sagt: „Damit die Eltern auch während des Schuljahres vernehmen, wie ihre Kinder in der Schule sich verhalten und welche Fortschritte sie machen, sollen Notenbüchlein überall eingeführt und jeden zweiten Samstag verteilt werden. Die Eltern haben die Einsichtnahme durch ihre Unterschrift zu bezeugen.“ Um die Lehrer zur Nachachtung der gemachten Weisungen anzuregen, sagt der Erziehungsrat: „Wir machen bei diesem Anlasse die Lehrer darauf aufmerksam, dass wir bei der laut § 97 des Erziehungsgesetzes uns zustehenden Begutachtung der Besoldungen, resp. Besoldungserhöhungen, vorzüglich auf die Fähigkeit und die Leistungen und namentlich auch auf die Dienstreue Rücksicht nehmen, und ersuchen die Inspektoren, bei Erteilung der bezüglichen Noten nicht zu grosse Nachsicht walten zu lassen.“

Diese Besoldungserhöhungen mögen wohl für manchen Lehrer ein Stimulus sein, allein wenn der Behörde keine anderen Mittel zu Gebote stehen oder sie keine anderen anwenden will, um Lehrkräfte mit mehr Tüchtigkeit, Dienstreue und Eifer der Schule zur Verfügung zu stellen und so die Leistungsfähigkeit derselben selbst zu erhöhen, so wird dieses Mittel im ganzen wenig helfen. Die nachlässigen Lehrer, wenn auch mit einem geringern Gehalte, werden eben der Schule verbleiben und der Schulwagen bleibt im gleichen Sumpfe stecken.

Im fernern sieht sich der Erziehungsrat veranlasst, zu rügen, dass die Schullokale, Geräte und allgemeinen Lehrmittel vielerorts viel zu wünschen übrig lassen, besonders sei ein Besseres auch zu wünschen in betreff der Reinlichkeit und Reinigung der Schulzimmer. Viele Lokale könnten durch zeitweilige gründliche Reinigung und durch Anstrich der Wände und der Decke ohne bedeutende Kosten heller und freundlicher gemacht werden, aber die Schulverwaltungen seien für solche Leistungen oft schwer zu bestimmen. Das glauben wir gerne, ja wir wissen es; wenn aber die Erziehungsbehörde selber sagt, dass man sich angesichts der schwierigen Zeitlage auf die Leistung und das Vorhandensein des Notwendigsten beschränken müsse, so wird die Sache noch lange, lange nicht besser werden. Gerade da sollte die Behörde ein entschiedenes „Ihr müsst“ aussprechen, selbst auf die Gefahr hin, dass der eine oder andere Gemeinderat etwas sauer dreinschauen und dem „System“ etwas grollen würde; sie fallen doch nicht ab.

Der Erziehungsrat beklagt sich, dass an vielen Orten für den weiblichen Arbeitsunterricht kein eigenes Lokal vorhanden sei und daher dieser Unterricht im Primarschulzimmer erteilt werden müsse, welcher Umstand viele Unzukömmlichkeiten nach sich ziehe und bei beschränktem Platze und schlechter Bestuhlung den Unterricht selbst beeinträchtige. Die Behörde

sieht es als in ihrer Pflicht gelegen an, dahin zu wirken, dass die Arbeitsschulen nach und nach zu eigenen Lokalen gelangen. — Die Lehrerinnen der Arbeitsschulen beschweren sich, dass ärmere Kinder oft ganz unzweckmässigen, oft gar keinen Stoff mitbringen, wodurch der Unterricht in seinem regelmässigen Gange gestört werde. Die Erziehungsbehörde hebt dann als sehr verdankenswert hervor, dass an vielen Orten die Pfarrämter und Frauenvereine die ärmeren Kinder mit Stoff versehen, resp. unterstützen, sowie dass da und dort die Lehrerinnen auf eigene Kosten für passendes Tuch zu Nähmusterstreifen sorgen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und in anbetracht des Wortlautes unseres Erziehungsgesetzes, § 180, Ziff. 6, welcher heisst: „Der Schulverwalter unterstützt den Lehrer in der Anschaffung spezieller Lehrmittel und vergütet ihm dieselben, wenn letzterer solche an Kinder armer Eltern verabreicht hat, von welchen er die Bezahlung nicht erhalten kann“, und § 183, Ziff. 7, dahin bestimmend: „Aus der Schulkasse wird bestritten die allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, bezw. die Rückbezahlung derselben an den Lehrer“ — können wir es absolut nicht begreiflich finden, dass die Erziehungsbehörde in ihrem Zirkular sich also vernehmen lässt: „Immerhin aber müssen wir die Schulverwalter gleichwohl an den § 180, Ziff. 6 des Erziehungsgesetzes erinnern und sie ersuchen, nicht alles der Privatwohltätigkeit überlassen zu wollen.“ Sollen denn Wohltätigkeitsvereine, die sonst noch Gelegenheit haben, arme Schulkinder zu unterstützen, dann angebettelt werden, oder soll die Lehrerin, die so karg besoldet ist, mit ihren Privatmitteln da eintreten, wann und wo die Schulgemeinden ihre Pflicht nicht erfüllen, obwohl das Gesetz sie genau bestimmt? Da hat die Behörde nicht nur das Recht, sondern die heiligste Pflicht, zu befehlen, dass die Schulgemeinde einen diesbezüglichen Posten aufs Budget nehme und der Lehrerin den Ausfall bezahle, wie das die Stadtgemeinde Luzern in Dekretirung einer erheblichen Summe sofort mit Inkrafttreten des Erziehungsgesetzes von 1879 getan hat. — In betreff der Führung der Arbeitsschulen lässt sich das Schreiben so vernehmen: „In bezug auf die in der Arbeitsschule verfertigten Arbeiten wird bemerkt, dass dieselben durchaus den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechen, und dass eigentliche Luxusarbeiten nicht mehr vorkommen, wohl aber unter günstigen Schulverhältnissen einige leichtere Zierarbeiten erlernt werden. Mit dem „Wissen um die Sache“ stünde es freilich da und dort etwas besser, wenn das verordnete Arbeitsbüchlein überall Berücksichtigung fände, welches, wenn ihm auch einige Mängel ankleben mögen, doch viel Gutes enthält und wie andere Lehrmittel bei seiner zweiten Auflage verbessert werden kann, zu welchem Zwecke wir die Inspizientinnen schon jetzt ersuchen, auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen und der von den Lehrerinnen gemachten Aussetzungen die revisionsbedürftigen Punkte zu notiren, resp. unter Beifügung ihrer Verbesserungsvorschläge aufzuschreiben, um dieses Material sodann seinerzeit verwerten zu können.“

Über die Sekundarschulen will sich das Zirkular nicht weiter verbreiten, da sich die Behörde hierüber im letzten Staatsverwaltungsbericht ziemlich weitläufig ausgesprochen habe. Man will nur aufmerksam machen, „dass da, wo die Schulzeit wieder in einen Winter- und Sommerkurs getrennt worden, ersterer da und dort zu früh geschlossen wird, d. h. ohne das in der Regierungsverordnung vom 3. Christmonat 1881 geforderte Minimum von 28 Wochen auch nur annähernd erreicht zu haben. Dass bei einer so reduzierten Schulzeit die Schule auch unter einem tüchtigen Lehrer nicht viel leisten kann, ist selbstverständlich und um so mehr zu bedauern, als, namentlich bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, sehr viele Schüler nur einen einzigen Kurs mitmachen. Wir müssen daher ernstlich auf Innehaltung einer Schulzeit von wenigstens

28 Wochen dringen, sowie wir auch davor warnen müssen, von der in § 28 des Erziehungsgesetzes erteilten Lizenz, betreffend Aufnahme von Primarschülern, einen zu freigebigen Gebrauch zu machen, indem sonst das ohnehin niedrige Niveau der Sekundarschulbildung noch mehr herabgedrückt wird.“ — Wir haben stets gedacht, dass sich die Wahrheit des Sprichwortes auch hier zeigen werde, dass nämlich der, dem man einen Finger gibt, auch die ganze Hand will, d. h. dass man, nachdem man im Grossen Rate entgegen dem Wortlaut des Gesetzes die Sekundarschulen von Jahresschulen in Halbjahrschulen umgewandelt hat, noch nicht zufrieden sei, und die Schulzeit da und dort, auf diese und jene Weise, reduziert werde. Die Aufnahme von noch pflichtigen Primarschülern in die Sekundarschule sollte gar nicht gestattet werden; es wird damit der Primar- und der Sekundarschule nur geschadet. Allerdings unter solchen Verhältnissen muss das ohnehin niedrige Niveau der Sekundarschule noch mehr herabgedrückt, d. h. illusorisch werden. Beiläufig wollen wir bemerken, dass letzten Herbst die Gemeinde Wohlhausen eine eigene Sekundarschule errichtet und für dieselbe eine neue, zweckmässige Bestuhlung angeschafft hat.

Schliesslich werden die Schulpfleger ermahnt, auf einen fleissigen Schulbesuch möglichst hinzuwirken, die Kinder nicht ohne ausreichenden Grund von demselben zu dispensiren, sowie auch die Pflichterfüllung der Lehrer hinsichtlich genauer Innehaltung der Schulzeit zu überwachen und dem Bezirkinspektor über ihre diesfallsigen Arbeiten und Beschlüsse jeweilen am Schlusse des Schuljahres einen kurzen Bericht zu erstatten.

Wir können nicht umhin, unsere Ansicht auszusprechen, dass die Erziehungsbehörde bei Erlass ihres Zirkulars sich von der besten Absicht zur Hebung des Schulwesens habe leiten lassen. Allein kommt diese Behörde von „ihrer Meinung“, „ihrer Ansicht“, „ihren Wünschen“, „ihren Erinnerungen und Mahnungen“ etc. nicht einmal zum *strikten Befehlen*, so wird es im Schulwesen des Kantons sicherlich nicht besser kommen, und wir müssten leider dann sagen, sie hätte dieses Zirkular nur erlassen, „ut aliquid fecisse videamur“.

Mit dem genannten Zirkular hat der Erziehungsrat auch an die Lehrerschaft versandt die „Gebrauchsanleitung zur Wandkarte des Kantons Luzern von J. S. Gerster“ (Separatdruck aus dem „Erziehungsfreund“), sowie die bundesrätliche „Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr (vom 16. April 1883)“. Zu dieser letztern gesellte der Erziehungsrat ein Begleitschreiben, mit den Worten: „Wir fordern Sie zugleich auf, den in genannter Verordnung aufgestellten Vorschriften so weit immer möglich Folge zu leisten und, wo es an einem geeigneten Turnplatze oder an den nötigen Geräten fehlt, die Gemeindebehörden hierauf aufmerksam zu machen, welch' letztern wir von vorstehendem Erlasse ebenfalls Kenntnis geben werden, mit der Weisung, zur Hebung des Turnunterrichtes auch ihrerseits nach Kräften beizutragen.“ — Wir sind überzeugt, dass auf diese Weisung hin die Gemeindebehörden ihre Kräfte nicht überanstrengen werden, um zur Hebung des Turnunterrichtes etwas Erkleckliches beizutragen.

### Zur Beurteilung des Alten Testamentes.

(Von einem andern Schulfreunde.)

#### III.

„Auch poetischen Wert haben die alttestamentlichen Schriften für den Abendländer nicht.“ Wirklich nicht? Auch nicht, wenn man sich — was man doch zur Beurteilung jedes Geisteserzeugnisses tun muss — in die Seele des Sängers oder

Redners recht hineinversetzt und dem einzelnen Ausdruck die sorgfältige Aufmerksamkeit schenkt, die man ihm bei Homer oder Virgil bereitwillig schenkt? Bis jetzt war es mir immer, es müsste beim sorgfältigen Lesen z. B. des 104. Psalms jeder Mensch etwas von der poetischen Schönheit des Liedes empfinden. — Sollte wirklich der Schulfreund allein die juristisch geschulte und oratorisch ausgefeilte Rede des von ihm genannten Cicero für Beredsamkeit gelten lassen und dagegen für die ungekünstelte, markige, echt volkstümliche Redeweise eines Jesaja (z. B. Kap. 5) keinen Sinn haben? Ein zierlicher Springbrunnen, der in mannigfaltiger Verschlingung die Wasserstrahlen herniederperlen lässt, mag einen gewissen ästhetischen Genuss gewähren; aber besitzt nicht auch der wilde Bergbach, der zwischen dunklem Tannwald über die Felsen schäumend dahinrauscht, seine eigentümliche Schönheit?

Schliesslich hat der Verfasser, dessen Ansichten uns beschäftigen, im Alten Testamente auch „keine solche Stellen gefunden, welche anregend bildend auf das Gemüt der Kinder wirken können“. Eine Reihe von Erzählungen werden sodann noch speziell als unbrauchbar bei Seite geworfen. Ich erlaube mir, aus dem Weggeworfenen wenigstens ein paar Perlen wieder aufzuheben.

Vielelleicht hätte auch der Schulfreund, mit dem ich mich auseinandersetze, seine Freude gehabt an einer Besprechung, die ich kürzlich einen Lehrer mit seinen Schülern gerade über Kain und Abel halten hörte. Jeder der beiden Brüder bringt ein Opfer dar und doch haben die beiden Opfer vor Gott einen ganz verschiedenen Wert. Sehr hübsch fanden die Kinder selbst heraus, dass der verschiedene Wert sich bemass nach der Gesinnung der Opfernden und dass immer noch die Gesinnung den Wert oder Unwert dessen, was wir tun, ausmacht. Kains entsetzliche Tat liess sich sodann zurückverfolgen bis in die erste Regung des Neides. Die warnende Stimme Gottes (im Gewissen) wird nicht beachtet; die Sünde gewinnt Raum im Herzen, endlich erhebt sich der Arm zum tödlichen Schlag, aber furchtbar tönt's nun in die Seele des Schuldigen hinein: „Was hast du getan?“ — Der ganzen Besprechung, die ich hier nur in einigen Hauptgesichtspunkten skizzieren konnte, folgten die Kinder mit unverkennbarem Interesse. Sie fühlten alle, wie nahe sie das angehe; sie wurden sich dessen bewusst, wie leicht auch in ihren eignen Herzen Neid und Hass sich regt und wie notwendig es daher sei, der warnenden Stimme von oben als einer treuen Freundesstimme Gehör zu geben.

Mit Abscheu wendet sich unser Schulfreund auch ab von „Abraham, der in religiösem Fanatismus einen Sohn töten will“. Er kehrt aber doch lieber seine Entrüstung gegen die heidnischen Nachbarn Abrahams, die in grosser Zahl ihre Kinder den Götzen zu Ehren *wirklich töten*. Abraham hat's ja, gerade vermöge seines reinern Gottesglaubens, *nicht* getan. Die Erzählung von der beabsichtigten Opferung Isaaks enthält deutlich die Verwerfung des Kindesopfers. Die Idee, dass der Mensch bereit sein müsse, auch sein Liebstes der Gottheit zu weihen, eben diese an sich richtige Idee, welche bei manchen Heiden heute noch aus dem Menschenopfer in verzerrter Gestalt uns entgegentritt, kommt in der Geschichte von Abraham und Isaak zu einem reinen, schönen Ausdruck.

Absaloms Geschichte, die in den Augen unseres Kritikers auch keine Gnade findet, gehört nach meinem Dafürhalten gleichwohl zu den für die Jugend sehr anregenden (wohl-verstanden nur, wie eingangs bemerkt, in der pädagogisch zweckmässigen Auswahl!). — Wie gut könnte es Absalom, der stattliche Königsohn, haben als treue Stütze seines Vaters. Aber Eitelkeit und Herrschaftsucht blühet sein Herz auf und wird ihm zum Fallstrick. Er stiehlt durch alte und stets wieder neue Künste der Schmeichelei seinem königlichen Vater

das Herz des Volkes. Endlich glänzt die ersehnte Krone auf seinem Haupte. Der Vater flieht vor dem eigenen Sohn, also dass die Getreuen des sieggewohnten Königs ob solchem Anblick Tränen vergießen. Den frevelhaften Sohn ereilt ein schmachvoller frühzeitiger Tod. Ein Siegesbote meldet's dem König. Mächtiger wohl findet die Vaterliebe nirgends einen Ausdruck als in Davids Klage: „O Absalom, mein Sohn, mein Sohn, wollte Gott, ich wäre für dich gestorben.“ — Alles verläuft da fürwahr mit dramatischer Lebendigkeit. Jede einzelne Situation ist vollkommen klar, der ganze Zusammenhang durchsichtig, jeder Charakter scharf ausgeprägt, die psychologische Feinheit erstreckt sich bis in die einzelnen Züge hinaus. Kurz, da bietet sich Leben die Fülle. Da ist mit Fleisch und Blut bekleidete, ergreifende Wahrheit. Das packt die Herzen der Jünglinge. Ohne dass da viel Moralisiren nötig, spricht der ganze Geist der Geschichte vernehmlich genug zu Verstand und Gewissen. — Und solche Geistesnahrung sollte nicht passen für einen Sekundarschüler?

Damit genug der Beispiele. Der unbefangene Leser hat, hoffe ich, den Eindruck genugsam gewonnen, dass der besprochene Artikel allzuschnell über das Alte Testament und seine Verwendbarkeit für die Schule abgesprochen hat. Der Herr Verfasser entschuldige meine Freimütigkeit, die — das darf ich versichern — einzig aus warmem Interesse für die Sache hervorgegangen. Stillschweigen hätte ich in diesem Fall bei mir selbst als Feigheit angesehen.

C. P.

## Die Zürcher Schulsynode und ihre Liederbuch-Kommission.

(Ein Beitrag zur Abklärung der Angelegenheit.)

### I.

Die Synode vom 17. September 1883 hat beschlossen, den hohen Regierungsrat zu ersuchen, „entscheidende Schritte zur Wahrung der durch die Liederbuchkommission verletzten (synodalen) Rechte zu tun“. Als eine derartige Rechtsverletzung wurde hauptsächlich bezeichnet, dass „die von der Synode bestellte Kommission sich selbst endgültige (nicht der Synode zur Genehmigung unterstellte) Statuten gegeben und auf diese gestützt sich unter dem 22. Mai 1883 als „Verein“ unter der neuen Firma „Zürcher Liederbuchanstalt“ in das Handelsregister hat eintragen lassen“. Der Regierungsrat wies das Gesuch der Synode an eine Kommission, bestehend aus den beiden Direktoren des Erziehungs- und des Justizwesens. Diese Kommission überwies die Klage der Synode an deren (ehemalige) Liederbuchkommission zur Beantwortung. Diese lautete dahin, die „Liederbuchanstalt“ anerkenne den Regierungsrat nicht als (administrativen) Richter; dagegen sei sie zu gütlichen Verhandlungen unter der Leitung dieser regierungsrälichen Kommission bereit.

Infolge dessen fanden zwei solche Vermittlungssitzungen am 13. Januar und 1. Februar 1884 statt. Die Parteien waren vertreten durch den Synodalvorstand einerseits und einen Delegirten der Liederbuchkommission anderseits. Den Vorsitz führte der Erziehungsdirektor; als Vermittler fungierte der Justizdirektor.

Der Synodalvorstand erklärte sich zur Mitwirkung für Gestaltung eines Kompromisses bereit unter dem Vorbehalt von dessen Vorlage an eine Abgeordnetenkongress der Synode, bzw. an diese selber. Der Vertreter der Liederbuchkommission, Herr Baur, machte folgende Eröffnungen:

1) Die Liederbuchanstalt verweist auf zwei Stellen ihres Berichtes an die 1883er Synode (vide deren nächstens endlich zum Versandt kommende „Verhandlungen“ Seite 96—98), dahin lautend:

a. „Durch freiwilliges Einverständnis wird sich ohne Schwierigkeit ein Modus finden lassen, um der Synode (neuerdings) die *Wahlen* (der Mitglieder der Liederbuchanstalt) zu übertragen.“

b. „Wir bekräftigen auch jetzt das Anerbieten, unbeschadet unserer rechtlichen Selbständigkeit, dem Vorstande der Synode von den jeweiligen *Jahresrechnungen* Einsicht zu geben.“

2) Die Liederbuchanstalt ist bereit, das Statut, das sie sich im März 1883 gegeben, in verschiedenen Punkten so zu ändern, dass der Zusammenhang zwischen Synode und Anstalt bedeutend klarer sich darlegt, als in vorgenannten zwei Punkten angedeutet ist.

Nachdem dann Herr Baur einige Abänderungen betreffend die Fassung des Statuts vorgeschlagen hatte, fügten die Justizdirektion (punktum Liquidation) und der Synodalvorstand (Unterzeichnung des neuen Statuts durch die Synode) weitere Begehren hinzu.

In der zweiten Sitzung lag der Entwurf eines abgeänderten Statuts schriftlich vor, und diese Fassung brachte nun folgende Abweichungen vom alten Statut:

a. In Art. 4 wird der Satz gestrichen: „Die Liederbuchanstalt kann den Kreis ihrer Aufgaben nach ihrem Ermessen erweitern“, dagegen ein Art. 10 aufgenommen mit dem Wortlaut: „Will die Anstalt *Veränderungen an ihrem Statut* vornehmen, so hat sie hiefür die *Zustimmung der Synode* einzuholen.“

b. Ebenfalls beseitigt wird in Art. 6 die Bestimmung: „Die Liederbuchanstalt ergänzt sich (auf fünf Mitglieder) nach ihrem Ermessen durch freie Wahl“, wofür der neue Wortlaut des Art. 6 der Synode die *Ergänzungswahlen* unter dem Vorbehalt des *Vorschlagsrechtes* seitens der Liederbuchanstalt zusichert.

c. Art. 9 erhält die Gestaltung: „Die Liederbuchanstalt hat der Synode alljährlich *Bericht* zu erstatten und ihre *Rechnung* zur Einsichtnahme mitzuteilen.“

d. Der Art. 11 setzt fest: Die Liederbuchanstalt kann nur unter *Verständigung mit dem Vorstand der Synode über den Modus der Liquidation* diese beschliessen.

e. Ein Art. 12 setzt zum Ausgleich von Differenzen zwischen Synode und Liederbuchanstalt ein *Schiedsgericht* ein.

f. Das zwischen Synode und Liederbuchanstalt vereinbarte Statut ist *gegenseitig* zu unterzeichnen und *auszutauschen*.

Demnach konstatirt die Vermittlungsarbeit in sechs Punkten den *Zusammenhang* der Liederbuchanstalt mit der Synode. Von diesen sechs Punkten enthält das Statut vom März 1883 keinen einzigen. Im Bericht der Liederbuchanstalt vom Herbst 1883 war von dieser nur einer der sechs Punkte, die Einsichtgabe der *Rechnung* an den Synodalvorstand, förmlich als Selbstverpflichtung anerkannt, während ein zweiter, betreffend das *Wahlrecht* der Synode, auf eine gütliche Verständigung abstelle.

Ganz neue Zugeständnisse an die Synode sind also die vier Punkte:

a und b. Recht der Synode zur *Genehmigung* des Statuts und späterer *Veränderungen*.

c. Mitwirkung der Synode bei der *Liquidation*.

d. Aufstellung eines *Schiedsgerichts*.

(Der Wortlaut der statutarischen Bestimmungen nach der vorläufigen Übereinkunft folgt am Schlusse, unter III.)

(Fortsetzung folgt.)

## AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

*Eidgenössischer Militärturunterricht.* Nachstehend teilen wir den Entwurf einer Verordnung betreffend die Einführung des zum Militärdienst vorbereitenden Turnunterrichtes für die schweizerischen Jünglinge vom 16. bis zum 20. Altersjahre mit. Die Kantone sollen sich darüber bis 1. Juni aussprechen.

Art. 1. Mit dem . . . ist der durch Art. 81, Lemma 3 der Militärorganisation den Kantonen überbundene, zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht für die männliche Jugend vom 16. bis zum 20. Altersjahre nach Anleitung und Massgabe dieser Verordnung ein- und innert vier Jahren durchzuführen.

Art. 2. Dieser Unterricht schliesst sich dem innerhalb der obligatorischen Primarschule zu erteilenden Turnunterrichten an und ist unter Vorbehalt später vom Bundesrat zu erlassender spezieller Instruktionen und Weisungen, namentlich auch bezüglich der Anordnung von Schiesstübungen für die zwei letzten Jahrgänge, zu erteilen nach Anleitung *a.* der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre, unter Weglassung der Ordnungsübungen; *b.* des Exerzierreglementes für die schweizerische Infanterie, I. Teil, Soldatenschule, welche an die Stelle der Ordnungsübungen tritt; *c.* mit den unter *Lit. a* und *b* genannten Übungen sind in angemessener Weise Marschübungen und kleinere Ausmärsche zu verbinden.

Art. 3. Die jährliche Unterrichtszeit beträgt im Minimum 60 Stunden, welche unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst gleichmässig auf das ganze Jahr und so zu verlegen sind, dass nie mehr als vier Stunden auf einen Instruktionstag fallen.

Art. 4. Wo die Bedingungen günstig sind, wie namentlich an mittleren und höheren Schulen, bei vorgerückteren Instruktionsklassen u. s. w., kann selbstverständlich in geeigneter Weise über die in Art. 2 und 3 normirten Minimalforderungen in turnerischer wie in militärischer Richtung hinausgegangen werden. Als zweckmässige Vorbereitung für das Schiessen mit dem Gewehr empfehlen sich Übungen mit der Armbrust, System Bollinger, nach der betreffenden Schiessinstruktion.

Art. 5. Die Bildung der Instruktionsklassen ist Sache der Kantone, bezw. ihrer Gemeinde- und Schulbehörden. Das Maximum der Mannschaft einer Instruktionsklasse soll in der Regel die Zahl 50 nicht übersteigen. Wo die Zahl der in einer Gemeinde zum Vorunterricht verpflichteten Jünglinge unter 8—10 fällt, werden die Kantone dafür sorgen, dass die betreffende Gemeinde entweder einer grösseren Gemeinde sich anschliesst, oder dass zwei oder mehrere benachbarte kleinere Gemeinden einen Instruktionskreis bilden.

Art. 6. Die Gemeinden sind verpflichtet, die vorhandenen Turnplätze, Geräte und Turnlokale der Schulen auch für den Vorunterricht der dritten Stufe unentgeltlich einzuräumen und soweit nötig die geeigneten Übungsplätze für die militärischen Übungen anzusegnen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Turnstunden der Schule nicht mit den Unterrichtsstunden der dritten Stufe zusammenfallen.

Art. 7. Für den Unterricht der dritten Stufe gelten auch die für die erste und zweite Stufe vorgeschriebenen Turngeräte (Art. 10 der Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre vom 16. April 1883) mit der Erweiterung jedoch, dass auch das Klettergerüst als obligatorisches Hülfsmittel für den Turnunterricht der dritten Stufe erklärt wird und daher von den Gemeinden spätestens bis Ablauf der in Art. 1 gestellten Frist zu beschaffen ist.

Art. 8. An mittleren und höheren Lehranstalten mit

Schülern des bezeichneten Alters ist der dieser dritten Stufe zugewiesene turnerisch-militärische Unterrichtsstoff zweckmässig im Turnunterricht überhaupt durchzuarbeiten. In obligatorischen Fortbildungsschulen, die an Primar- oder Sekundarschulen anschliessen, wird der turnerisch-militärische Vorunterricht dem übrigen Unterricht eingereiht oder angefügt werden können.

Art. 9. Zöglinge von Privatanstalten haben an dem von den Gemeinden, bezw. Instruktionsschulen angeordneten Vorunterricht der dritten Stufe nur dann teilzunehmen, wenn dieser Unterricht in den betreffenden Anstalten nicht oder in ungünstiger Weise erteilt wird. Die Kantone sind verpflichtet, sich hierüber die erforderlichen Ausweise in ihnen geeignet scheinender Weise zu verschaffen.

Art. 10. Die gleiche Vergünstigung geniessen die im vorunterrichtspflichtigen Alter stehenden Mitglieder der Turnvereine, sofern diese bei den zuständigen Gemeinde- oder Schulbehörden in zuverlässiger Weise sich darüber ausweisen, dass sie den in Art. 2 geforderten militärischen Vorunterricht zweckentsprechend betreiben und dass die betreffenden Mitglieder einen Turnunterricht von mindestens 60 Stunden per Jahr erhalten. Wenn diese Forderungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden, so haben die betreffenden Mitglieder den von den Behörden angeordneten Vorunterricht zu besuchen.

Art. 11. Von dem militärischen Vorunterricht können nur befreit werden: *a.* diejenigen, die gemäss den Vorschriften über Dispensation vom Turnunterrichte vom 13. Sept. 1878 durch ein ärztliches Zeugnis für denselben untauglich erklärt werden; *b.* die Ausländer, sofern sie nicht durch die Frequenz irgend einer Schulanstalt zum Turnunterricht überhaupt angehalten werden können.

Art. 12. Der Vorunterricht, der, soweit er neu einzuführen ist, nach Massgabe der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen ist, kann erteilt werden von hiezu befähigten Lehrern, Offizieren und Unteroffizieren. Lehrer, welche eine Rekrutenschule bestanden haben, können, eine angemessene Entschädigung oder entsprechende Entlastung in anderen Fächern vorausgesetzt, zur Erteilung dieses Unterrichtes angehalten werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer Berufspflichten vereinbar ist (Art. 2, Lemma 4 der Militärorganisation). In diesem Falle sind sie von der Entrichtung des Militärpflichtersatzes befreit.

Art. 13. Die Kantone bestimmen die den militärischen Vorunterricht dritter Stufe überwachenden und leitenden Organe und erlassen die hinsichtlich der Absenzen, der Disziplin und des Rapportwesens notwendigen Verordnungen.

Art. 14. Es liegt den Kantonen ob, im Anschluss an die Berichterstattung über den Turnunterricht innerhalb der obligatorischen Primarschule und in den Lehrerbildungsanstalten (Art. 13 der Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre, vom 16. April 1883, und Art. 8 der Verordnung betreffend die Herabbildung von Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichtes, vom 13. September 1878) alljährlich dem Bundesrat auf den 31. Dezember, das erste mal . . . nach einem ihnen zuzustellenden Fragenschema Bericht über Handhabung dieser Verordnung zu erstatten.

Art. 15. Der Bundesrat behält sich vor, nach Ablauf der in Art. 1 gestellten Frist, durch dannzumal abzuhandelnde Inspektion und Prüfungen eine Kontrolle über den Betrieb des Vorunterrichtes auszuteilen, um hierauf gestützt die ferner nötig werdenden Weisungen zu erlassen.

Bern. Zum Schulinspektor des I. Kreises, umfassend die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken und Frutigen mit Schulen, wird Herr Gottl. Ritschard, Sekundarlehrer in Meiringen, gewählt.

Frau Dr. med. Nadine Sieber von Fluntern, Kt. Zürich, wird zur Assistentin am medizinisch-chemischen Laboratorium ernannt.

Als Sekundarlehrer werden patentirt: 1) Frossard, Henri Louis, von Vendlincourt, für Pädagogik, Aufsatz, Deutsch, Französisch, Italienisch, Geschichte und Schreiben. 2) Hanke, Elise, von Zürich, für Pädagogik, Aufsatz, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie. 3) Jenny, Fridolin, von Sool (Glarus), für Pädagogik, Aufsatz, Mathematik, geometrisches Zeichnen, Naturgeschichte und Turnen. 4) Michel, Arnold, von Brienz, für Pädagogik, Aufsatz, Mathematik, geometrisches Zeichnen, Naturlehre und Turnen. 5) Moser, Christian, von Rüderswyl, für Pädagogik, Aufsatz, Mathematik, geometrisches Zeichnen, Naturlehre und Schreiben. 6) Waldvogel, Traugott, von Stetten (Schaffhausen), für Pädagogik, Aufsatz, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Mathematik.

Fachzeugnisse als Sekundarlehrer haben sich erworben: Balmer, Jos. Fr., von Laupen, für Pädagogik, Mathematik, Naturlehre und Geographie; Linder, Gottfried, von Brienz, für Englisch; Flück, Joh., von Brienz, für geometrisches Zeichnen und Kunstzeichnen; Siegwart, Ferd., von Steckborn, für geometrisches Zeichnen und Kunstzeichnen; Weiss, Bertha, von Asperg (Württemberg), für Kunstzeichnen; Bloch, Gilbert, von Solothurn, für Französisch; Bay, Otto, von Bern, für Kunstzeichnen; Bay, Louise, von Bern, für Kunstzeichnen; Haas, Otto, von Laufen, für Italienisch.

Die Sekundarschule Zweisimmen wird für eine neue Periode von 6 Jahren anerkannt und ihr ein Staatsbeitrag von 2460 Fr. zuerkannt.

*Solothurn.* An Stelle des demissionirenden Herrn P. Kaufmann wurde als Bezirkslehrer nach Schnottwil Herr N. Eberhard von Schnottwil, zur Zeit Sekundarlehrer in Belp bei Bern, gewählt.

Auf den 20. April nächstthin hat der Regierungsrat eine Versammlung unserer Bezirkslehrer angeordnet zur Besprechung des Lehrplanes und der Lehrmittel der Bezirksschulen. Die Versammlung wird voraussichtlich acht Tage in Anspruch nehmen. Die Teilnehmer erhalten Kost und Logis auf Rechnung des Staates; weitere Vergütungen werden nicht verabfolgt. Die Teilnahme an dieser Versammlung ist für alle Bezirkslehrer obligatorisch. Die Leitung der Versammlung ist dem Erziehungsdepartement übertragen und dasselbe ermächtigt, zur Behandlung der verschiedenen Unterrichtsmaterien einzelne Professoren der Kantonsschule herbeizuziehen. Die von den Referenten aufgestellten Thesen einzelner Unterrichtsfächer sind den Herren Bezirkslehrern bereits zur Kenntnis gebracht worden.

Der vom Erziehungsdepartement für das Jahr 1884 herausgegebene Lehreretat wurde sämtlichen Lehrern zugestellt. Nach demselben legen im Laufe dieses Jahres drei Lehrer das 50. Jahr ihrer Wirksamkeit zurück und es wird dies in drei verschiedenen Bezirken eine dahерige Jubiläumsfeier zur Folge haben.

*Appenzell A.-Rh.* Aus den Verhandlungen der Landesschulkommission in Herisau den 19. März 1884. In Sachen der neuen Orthographie, in bezug auf welche die Landesschulkommission ihren ruhigen, zielbewussten Gang fortgehen wird, wird beschlossen, in Zukunft nur noch solche Lehrmittel, die nach den Regeln der neuen Orthographie gefertigt sind, anzuschaffen, was zum Teil bereits der Fall ist.

Der Zentralvorstand des Vereins schweiz. Geschäftsreisender hat an alle Erziehungsbehörden das Gesuch gerichtet, es möchte daraufhin gewirkt werden, dass in den Sekundar- (Real-) und Kantonsschulen der vaterländischen Geographie mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde. Das Gesuch ist nicht unmotivirt

und wird auf diesem Wege den betreffenden Schulkommissionen im Lande zur Kenntnis gebracht.

Die Landesschulkommission ist mit dem Vorgehen der Behörden in Herisau, welche für schwachsinnige Kinder, die am Ende des dritten Schuljahres nicht befördert werden können, einen besondern Unterricht in zwei Klassen, täglich eine Stunde, ohne Zwang, angeordnet haben und die damit betrauten Lehrer extra entschädigen, einverstanden und begrüßt diesen nachahmungswerten Schritt.

In Ergänzung der Mitteilungen über den Stand des obligatorischen Turnwesens im Lande wird weiter eröffnet, dass von den in Frage kommenden Primarschulen 34 einen genügenden Turnplatz, 16 einen ungenügenden und 6 gar keinen, 13 die vorgeschriebenen Geräte vollständig, 37 dieselben nur zum Teil und 6 noch keine derselben haben. Im ganzen sind nur 4 genügende Turnlokale für Primarschüler vorhanden. Besser steht es in bezug auf Turnplätze, Geräte und Turnlokale bei den Real- und Mittelschulen, doch auch hier nicht überall nach Wunsch und Vorschrift. So hat die Kantschule in Trogen ein durchaus ungenügendes Turnlokal und die stark bevölkerte Realschule in Herisau muss sich mit der Kaserne behelfen. Im Sommer 1883 erhielten im Lande rund 2550 Knaben vom 10.—15. Altersjahr, aller Schulen und Stufen, Turnunterricht.

## ALLERLEI.

— *Hat sich verredet.* In einer Schule war das Verschen gelernt worden: Ruft die Arbeit, frisch daran! Fleiss und Kunst liebt jedermann. — Kurze Zeit darauf fragte der Lehrer wieder darnach, und ein Schüler rezitirt das Verschen in folgender Weise: Ruft die Arbeit, frisch daran! Fleisch und Wurst liebt jedermann.

— *Ein junger Philosoph.* „Wo sitzest du, lieber Neffe, in deiner Klasse?“ — „Als Vorletzter, aber eigentlich kann ich sagen: ich sitze als Letzter; denn der Allerletzte ist so dumm, dass er gar nicht mitgerechnet werden kann!“ — „Schämst du dich aber nicht?“ — „Wie so, Onkel? Wenn ich nun Erster wäre, denkst du etwa, das ist angenehm? Bewahre! Da kämpft man immer mit der Angst, wieder hinunterzukommen; Ruhe zum Arbeiten hat man nur als Letzter!“

## LITERARISCHES.

Ein ganz vorzügliches Büchlein: **Die Haushaltungskunde in der Dorfschule** und ihre Stellung zu dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten von *Maria Rebe* (Frau Pfarrer Michel in Rappoldsweiler) — möchten wir nicht nur unsren schweizerischen Lehrerinnen, sondern auch den Müttern bestens empfehlen. Es zeigt uns, wie in der Arbeitsschule neben der Arbeit und deren Besprechung zugleich, was unsren jungen Töchtern ja so notwendig ist, Unterricht in der Haushaltungskunde erteilt werden kann und von der Verfasserin erteilt wird als Denk- und Sprechübung für junge Köpfe, deren Denkkraft durch die Arbeit nicht ausfüllt wird. Und welches Gebiet wäre wohl so geeignet, die Aufmerksamkeit der Kinder in Anspruch zu nehmen, wie Haushaltungskunde, ein Fach, das ja jedes Kind Gelegenheit hat, täglich praktisch zu üben!

Die Verfasserin bespricht in vorliegender Schrift diesen vereinigten Unterricht und durchgeht dabei den ganzen Haushalt, vom einfachen Kehren und Abstäuben bis zum Kochen, zur Gesundheitslehre und Krankenpflege so klar und bündig, dass es auch einer weniger erfahrenen Lehrerin nicht allzu schwer werden dürfte, an Hand dieses Lehrmittels erspiesslichen, ihr selbst zur Freude gereichenden Unterricht zu erteilen.

E. W.

### Zum Beginn des neuen Schuljahres

empfehle ich den Herren Lehrern insbesondere: (M 1192 Z)

#### Schieferstafeln

$28 \times 20\frac{1}{2}$  cm unliniert à 18 Rp., liniert à 22 Rp.  $31 \times 22$  cm unliniert à 22 Rp., liniert à 26 Rp. in Prima-Waare, Liniatur nach jeder Angabe.

#### Griffel

in Kistchen à Fr. 3.80, 4.50, 5.10, 5.90 %.

#### Schultinte

leichtflüssig, nicht harzend, Liter 55 Rp., in Fässchen à 50 Rp.

#### Kreide

runde amerikanische, Champagnerkreide mit und ohne Papier.

#### Radigummi

durch Einkauf vor dem Preisaufschlag bin ich in der Lage, eine gute, nicht schmierende Sorte à 3-Fr. das  $\frac{1}{2}$  Kilo mit 30, 40, 60, 80, 100 oder 120 Stücken abgeben zu können.

#### A. W. Fabers Schulbleistifte

Cederholz rund unpolirt à Fr. 7.75 und Fr. 9 per Gross. Volksschulstifte à Fr. 4.90 per Gross.

**Federhalter** à Fr. 1.60, 2.30, 3.80 per Gross.

**Zeichnenpapier** à Fr. 1.20 u. 1.80 per Buch.

Preisliste über Schulartikel gratis u. franko.

#### Strenge reelle und prompte Bedienung.

Hochachtungsvoll empfiehlt sich

#### Landolt-Arbenz,

Papeterie, Bahnhofstrasse 66, Zürich.

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich ist soeben erschienen und in Frauenfeld bei **J. Huber** zu haben:

#### Elementarbuch der italienischen Sprache für d. Schul- u. Privatunterricht

von

#### Sophie Heim,

Lehrerin des Italienischen an der höhern Töchterschule in Zürich.

Zweite durchgesehene und mit einem Wörterverzeichnis verseh. Auflage.

#### Erstes Heft.

8° broschirt Fr. 2.40.

\*\* Das zweite (Schluss-) Heft ist im Druck.

Zu haben in allen Buchhandlungen.

Soeben erschien in unserm Verlag und ist durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

**Nobs, D. A., Tabelle für den ersten Unterricht im Rechnen.**

1) Grosse Ausg. in 9 Taf. Fr. 4. —

2) Dieselbe auf Leinw. aufgez. „ 10. —

3) Kleine Ausg. (1 Bl.) m. Text „ 30.

Zwei Autoritäten in ihrem Fach: Herr Prof. Rüegg, früher Seminardirektor in Münchenbuchsee, und Herr B. Schwab, Seminarlehrer in Hindelbank, haben sich dahin ausgesprochen, dass man der Volksschule einen Dienst erweise, wenn man dieses vorzügliche Veranschaulichungsmittel durch den Druck zugänglich mache. Dieser Ausspruch überhebt uns einer weiteren Empfehlung. — Die grosse Ausgabe ist als Wandtabelle zu verwenden, die kleine Ausgabe für die Hand des Schülers berechnet. Die kleine Tabelle, nach welcher man sich ein vollständiges Bild von der grossen Ausgabe machen kann, steht auf Verlangen zur Einsicht zu Diensten

Bern, April 1884.

J. Dalp'sche Buchh. (K. Schmid).

### Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Schies, A., Lesebibel** und erstes Übungsbuch der französ. Sprache für deutsch-sprechende Kinder. 8° 144 S. geb. in Halbleinwand Fr. 1.35.

Von demselben Verfasser erschien kürzlich:

— — **Leitfaden zum Anschauungsunterricht im Französischen.** Einprägen eines Wortschatzes, welcher im Vorstellungskreise der Kinder liegt. Für deutsche Schulen bearbeitet. 8° 28 S. 40 Rp.

### Höhere Töchterschule in Zürich.

Der neue Kurs beginnt Freitags den 2. Mai. Die höhere Töchterschule umfasst zwei Jahreskurse und hat den Zweck, einerseits den Töchtern eine höhere Bildung zu bieten, anderseits ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, die den Eintritt in einen praktischen Wirkungskreis ermöglichen oder erleichtern. Schülerinnen, welche über den Besuch der IV. Klasse einer Mädchensekundarschule oder der ersten Seminarklasse befriedigende Zeugnisse vorweisen können, sind ohne weiteres zum Eintritt in die I. Klasse berechtigt; andere haben sich darüber auszuweisen, dass sie das 16. (für Klasse II das 17. Altersjahr) zurückgelegt haben und die nötigen Vorkenntnisse besitzen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Auswahl der Fächer freisteht.

Anmeldungen von **auswärts** sind, von einem Geburtschein und dem Zeugnis der zuletzt besuchten Schule begleitet, bis zum 25. April an **Rector Zehender** einzusenden, der über Lehrplan und Reglement Auskunft zu erteilen bereit ist.

Anmeldungen von **Zürich und Umgebung** werden Donnerstags den 17. April, von 2—5 Uhr im Grossmünsterschulgebäude (Sitzungszimmer Nr. 23) entgegengenommen. Auch solche haben sich schriftlich oder mündlich neu anzumelden, welche aus Kl. I in Klasse II oder aus Klasse I Seminar in Klasse I Töchterschule überzugehen wünschen.

Anmeldeformulare und Programme der Anstalt können beim **Abwart** des Grossmünster-Schulgebäudes bezogen werden.

Die **Aufnahmsprüfung** findet Donnerstags den 1. Mai, von 8 Uhr an, im Schulgebäude beim Grossmünster statt. (H 1134 Z)

Zürich, den 28. März 1884.

Die Aufsichtskommission der höheren Töchterschule.

### Zürcherische Liederbuchanstalt

#### vormalss Musik-Kommission der Zürcher Schulsynode.

Hiemit machen wir bekannt, dass unser Depot von Liederbüchern infolge Hinschiedes des Herrn Buchbinder Schwarz an die

#### Schweiz. permanente Schulausstellung in Zürich

(Fraumünster-Schulgebäude)

übergegangen ist. Dasselbst sind zu beziehen:

- 1) Sammlung von **Volksgesängen** für den **Männerchor**,
- 2) Sammlung von **Volksgesängen** für den **gemischten Chor**,
- 3) Sammlung von **drei- und vierstimmigen Volksgesängen** für **Knaben, Mädchen und Frauen**,

sämtlich redigirt von **J. Heim**.

Verkauf nur gegen bar oder Postnachnahme.

Preise beim Depot:

Broschirt 1 Fr., Halbleinw. 1 Fr. 40 Rp., eleg. Leinwandb. 1 Fr. 75 Rp.

4) Liedersammlung für schweiz. Männerchöre von **Wilh. Baumgartner**. broch. 1 Fr. 50 Rp.

5) Liederbuch für schweiz. Wehrmänner, einfach gebunden 35 Rp.

6) Männerchöre von **H. G. Nägeli**, Jubiläumsausgabe, und

7) gemischte Chöre von **H. G. Nägeli**, Jubiläumsausgabe, beide broch. 20 Rp., einfach gebunden 35 Rp. und eleg. geb. 70 Rp.

Im gleichen Depot können auch die in Ign. Heims Verlag erschienenen „Neuen Volksgesänge von J. Heim für Männer-, Gemischten und Frauenchor“ bezogen werden.

Zürich, den 31. März 1884. (M 1188 Z)

#### Die Zürcher Liederbuchanstalt,

vormalss Musikkommission der Zürcher Schulsynode.

#### Russland.

Einrichtungen, Sitten und Gebräuche.

Geschildert von

#### Friedrich Meyer von Waldeck.

I. Abteilung.

Mit 27 Vollbildern und 51 in den Text gedruckten Holzstichen.

268 S. geb. Fr. 1.35.

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Vorrätig in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:

#### Schwizer-Dütsch.

Sammlung deutsch-schweizerischer Mundart-Literatur.

I. Serie 22 Bändchen zum Preis von nur 50 Rp.

Hiezu eine Inseratenbeilage.

# Beilage zu Nr. 14 der „Schweiz. Lehrerzeitung“.

## Billig!

**Velhagen's Handatlas** 1881 für 25 Fr.  
**Kurz' grosse Litteraturgeschichte** in vier  
Bänden, 4. Aufl. 1864, für 30 Fr.

Im Verlage von ORELL FÜSSLI  
& Co. in Zürich ist erschienen:

## Aufgabensammlung

für den  
**geometrischen Unterricht.**

### A. Für die Volksschule:

3 Hefte mit 54 Fig. à 20 Rp.

### B. Für die Ergänzungs- u. Fortbildungsschule:

2 Hefte mit 37 Fig. à 25 Rp.

### Preisgekrönte Arbeit

von

H. H U B E R , Lehrer in Enge.

Diese vorzüglich praktischen und schön ausgestatteten Lehrmittel verdienen die Beachtung jedes Schulmannes. Sie stehen zur Einsichtnahme gerne zu Diensten und können von jeder Buchhandlung der Schweiz und des Auslandes vorgelegt und bezogen werden. (O V 78)

Soeben ist in der Kellenberger'schen Buchhandlung (J. M. Albin) in Chur erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die

## Formalen Stufen des Unterrichtes.

Von

**Theodor Wiget,**

Seminardirektor in Chur.

Preis gr. 8° geh. 1 Fr.

(Separatabzug aus dem Jahresbericht des Bündner Lehrervereins.)

Verlag von ORELL FÜSSLI & Co. in  
Zürich

**Deutsches Lesebuch** für  
schweizerische Sekundar-, Real-  
u. Bezirksschulen v. **H. Spörri.**  
2 Teile geb. à 3 Fr.

Als ein Hauptvorzug dieses neuen Lesebuches ist der Umstand anzusehen, dass es, ohne die vornehmsten Erzeugnisse der klassischen Epoche zu vernachlässigen, die neuere Literatur in reichem Masse berücksichtigt.

Für unsere schweizerischen Schulen empfiehlt es sich besonders auch durch den patriotisch-nationalen Charakter, der sich durch Aufnahme zahlreicher Lesestücke aus der Feder vaterländischer Autoren und von nationalem Inhalt kundgibt. (O V 80)

In den Schulen, in welchen das Lesebuch eingeführt ist, hat man damit die erfreulichsten Erfahrungen gemacht.

## Empfehlenswerte Lehrmittel aus dem Verlag der Schulbuchhandlung Antenen in Bern.

Sterchi, **Kleine Geographie** der Schweiz, zweite, umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, enthaltend: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie br. 45 Rp.

— — **Einzeldarstellungen** aus der Allgemeinen und Schweizergeschichte, neue Auflage geb. 70 Rp., br. 50 Rp.

König, **Schweizergeschichte**, neue bis auf die Gegenwart fort geführte Auflage, geb. 70 Rp.

Jakob, F., **Geographie** des Kantons Bern mit einem Handkärtchen als Gratisbeilage geb. 50 Rp.

Anderegg, Der obligatorisch geforderte Stoff für den Unterricht in der **Naturlehre** mit 80 Illustrationen br. 50 Rp.

Marti, **Rechnungsbeispiele** aus der Bruchlehre kart. 45 Rp.

— — Mündliche Beispiele samt **Schlüssel** zu obigem kart. 70 Rp.

Wittwer, **Wörterschatz** kart. 40 Rp.

— — **Die neue Orthographie**, 5 Rp.

H. Rufer, **Exercices & lectures** I Avoir Être geb. à Dzd. Fr. 9. 60, St. Fr. — 85.

— — " " II Verbes réguliers " 10. 80, " " 1. —

— — " " III irréguliers " 15. 60, " " 1. 40.

— — **Schlüssel** zum III. Teil br. 60 Rp.

Stalder, **Zwei- und dreistimmige Liederklänge** br. 35 Rp.

**Schweiz. Bilderwerk für den Anschauungsunterricht**, 10 Tafeln un- aufgezogen à 3 Fr. Auf Karton mit Oesen, fertig zum Gebrauch, 4 Fr. — Dieses Werk ist in sämtlichen Primarschulen des Kantons Solothurn sowie in vielen ost-schweizerischen Schulen eingeführt.

## Auf Wunsch zur Einsicht

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld zu haben:

**Ausgabe in Antiqua- und Fraktur-Schrift (gemischt) und nach der neuen Rechtschreibung**

## G. Eberhards Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen schweizerischer Volksschulen.

### Dritter Teil.

Neu bearbeitet von G. Gattiker, Lehrer in Zürich.

Mit 26 Illustrationen in Holzschnitt.

Geheftet. Preis einzeln 1 Fr., in Partien für Schulen 90 Rp.

Solid kartonierte 1 Fr. 20 Rp., 1 Fr.

Daneben bleibt die bisherige Ausgabe sämtlicher Teile fortbestehen.

## Turngeräte aller Art, Schulbänke und Schultafeln

lieft die **Strafanstalt Zürich**. — Preiscourants und Zeichnungen stehen zur Disposition. (O F 3408)

**Die Oekonomie-Verwaltung.**

## Hch. Keller's geograph. Verlag in Zürich

empfiehlt den Herren Lehrern und Schulvorständen angelegentlich seine **Schul-Wandkarten**, -Handkarten und **Kartennetze** zu gefälliger Berücksichtigung bei neuen Anschaffungen.

Der Preis meiner bekannten **Handkarte der Schweiz** für Schüler (1 : 800,000) ist von 35 auf 25 Rp. per unaufgezogenes Exemplar herabgesetzt (ein Preis, welcher tatsächlich kaum die Herstellungskosten und Spesen deckt); überdies werden erhebliche Verbesserungen angebracht.

Letzteres geschieht auch, so oft als nötig, an der **Schulkarte von Europa** (Preis 50 Rp. per unaufgezogenes Exemplar).

Unter den **Kartennetzen** (Gradnetzen zum Ausfüllen) sind einige ganz neu gezeichnete; mehrere, z. B. diejenigen der Kontinente, sind nun auch mit blau gedruckter Meeresfläche und dito Flussnetz zu haben. Einzelpreis 20 Rp., Partiepreis niedriger.

Die bewährten, teilweise als vorzüglich anerkannten Kellerschen **Wandkarten** von der **Erde**, von **Europa** und von der **Schweiz** sind teils unlängst, teils soeben wieder revidirt worden. Mit derjenigen von **Europa** konkurrieren etliche **ausländische** Karten, von denen jedoch **keine besser** ist als dieses ausschliesslich inländische Produkt. Prospektus und Verzeichnisse sämtlicher Karten werden auf Verlangen franko übersandt. Auch gute Karten anderer Verfasser hält vorrätig und empfiehlt sich zu deren Beschaffung:

**Hch. Keller's geograph. Verlag und Kartenhandlung.**

## Scherf, instituteur, Neuchâtel,

nimmt **einige Pensionäre** zu sich auf, welche das Französische erlernen wollen.

Grosser Garten, prachtvolle Lage des Hauses, gesunde und solide Kost, gute Aufsicht, Vorbereitungen und Unterricht in französischer Sprache.

Die Pensionäre besuchen die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die unentgeltlich sind.

Wenn Platz vorhanden ist, könnten während der diesjährigen Ferien Lehrer Aufnahme finden.

Eintritt Ende Juni. Pensionspreis 1000 Fr. per Jahr.

**Referenzen:** HH. Schulinspektor Britt, Frauenfeld; G. Schmid, Reallehrer, St. Gallen; H. Naef, Erziehungsrat, Riesbach; Freund, Reallehrer, Rapperswil; Führer, Reallehrer, Herisau; Spühler, Erziehungssekretär, Aarau; Donatz, Erziehungssekretär, Chur; Wanner, Oberlehrer, Schaffhausen. (F 174 Z)

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich sind erschienen und in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld zu haben:

### Gerold Eberhards Lesebücher für die schweiz. Volksschule.

1. **Fibel** in deutscher und Antiquaschrift, illustriert u. nicht illustr. Erste Klasse. 9. Aufl.
2. **Unterklassen-Lesebüchlein**, illustriert und nicht illustr. Zweite Klasse. 8. Auflage.
3. **Unterklassen-Lesebüchlein**, illustriert und nicht illustr. Dritte Klasse. 7. Auflage.
- \*I. für Mittel- und Oberklassen (oder vierte Klasse). Mit Holzschnitten. 12. Auflage.
- \*II. für Mittel- und Oberklassen (oder fünfte Klasse). Mit Holzschnitten. 11. Auflage.
- \*III. für Mittel- und Oberklassen (oder sechste Klasse). Mit Holzschnitten. 9. Auflage.
- IV. für Mittel- und Oberklassen (oder für Ergänzungsschulen). 9. Auflage.

\* Ausgaben nach bisheriger Rechtschreibung und in Fraktur, sowie umgearbeitet von G. Gattiker, Lehrer in Zürich, in neuer Orthographie und Antiquaschrift.

Wir empfehlen diese mit Recht beliebten und in vielen Kantonen benützten, in mehreren **obligatorisch** eingeführten Lesebücher neuerdings der Aufmerksamkeit der Tit. Schulbehörden und Herren Lehrer.

Eine **inkorrekte**, von Seite des Verlegers zu Gunsten seiner Rüeggischen Lehrmittel gemachte **Reklame** zwingt uns noch zu folgender Berichtigung.

Im Kanton Schaffhausen sind laut Regierungsbeschluss vom 13. Oktober 1880 obligatorisch:

Fibel für den Leseunterricht von Eberhard oder Rüegg oder Hotz;

Lesebuch für Unterklassen von Rüegg, für Mittel- und Oberklassen von Eberhard."

Ob in den Kantonen Aargau und Baselland, wo gegenwärtig die Eberhardschen Lehrmittel obligatorisch sind, später die Rüeggischen an deren Stelle gesetzt werden, kann nach an amtlicher Stelle eingezogenen Erkundigungen zur Zeit niemand sagen; nur so viel ist sicher, dass jedenfalls im Jahre 1884 eine solche Änderung im Aargau nicht eintritt.

So viel für einmal zur Klarlegung des wahren Sachverhaltes.

F. Schulthess.

Mitte April erscheint:

## SCHWEIZER-FLORA.

Eine Pflanzenkunde für schweizerische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten.

Von

R. Kaufmann-Bayer.

Ca. 14 Bogen Taschenformat, kartonierte, mit 4 lithogr. Tafeln.

Preis 2 Fr. 40 Rp.

Die "Schweizer-Flora" unterscheidet sich von verschiedenen anderen Lehrbüchern der Botanik durch das besondere Hervortreten des Prinzips der Anschaulichkeit. Sie sucht an der Hand der unmittelbaren Anschauung dem Schüler die Gesetze des Aufbaues, der Verwandtschaft und des Lebens der Pflanze, „die Pflanze als organisches Ganze“, vor Augen zu führen, ihn zu eigenem Sammeln, Beobachten und Vergleichen anzuregen und so die Liebe zur Pflanzenwelt bei ihm zu wecken.

Dadurch, dass sie den grossen Ballast der alten Nomenklatur, der sich auch in neuen Auflagen älterer Lehrbücher noch findet, über Bord wirft und sich, was Stoffauswahl und Methode betrifft, auf den Standpunkt der neuern wissenschaftlichen Behandlung dieses Faches stellt, erzielt sie eine wesentliche Vereinfachung des Lehrstoffes.

Der erste Teil, die **Allgemeine Pflanzenkunde**, enthält das Hauptsächlichste aus der Morphologie, Biologie und Histologie. — Im zweiten Teile, der **Systematischen Anordnung des Pflanzenreiches** (nach dem natürlichen System), sind die meisten natürlichen Familien und die häufigsten in der Schweiz wachsenden Gattungen und Arten kurz charakterisiert und hiebei auch die diagnostischen Mittel berücksichtigt.

Als Anhang finden sich möglichst einfach angelegte **Tafeln zur Bestimmung der Gattungen**, nach dem Linné'schen Systeme geordnet.

Die sauber lithographirten **Abbildungen** stellen dar: 1) Die verschiedenartigen Laub-Blattformen, 2) die verschiedenen Formen des Blütenstandes, 3) die Fortpflanzungsorgane und 4) den innern Bau der Pflanze.

Druck und Papier lassen, was Schärfe und Solidität betrifft, nichts zu wünschen übrig.

Der Preis, der nicht durch Einbandkosten noch verteuert wird, ist möglichst niedrig gestellt. Lehrern, welche die Einführung der "Schweizer-Flora" beabsichtigen, stellen wir gerne ein Freiexemplar zur Verfügung.

Frauenfeld, im März 1884. J. Huber's Verlag.

## Offene Lehrstelle.

Ein Lehrer für moderne Sprachen (hauptsächlich deutsch und englisch) und wenn möglich auch Musik findet Anstellung in einem Knabeninstitute d. deutschen Schweiz.

Anmeldungen beliebe man unter Chiffre O 3500 Z an Orell Füssli & Co. in Zürich zu richten. (O F 3500)

## Offene Lehrerstelle.

Infolge Resignation ist die Lehrerstelle an der hiesigen Sekundarschule wieder neu zu besetzen. Jahresgehalt gegenwärtig 2000 Fr. (ohne Wohnung). Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 20. April nächsthin schriftlich unter Beilegung ihrer Zeugnisse dem Präsidenten des Schulrates, Herrn Pfarrer Th. Merz, einzureichen.

Niederurnen, 31. März 1884.

Der Schulrat.

## Vakante Lehrstelle.

Infolge Hinschiedes des Titulars wird die Stelle eines Zeichenlehrers an den hiesigen Sekundarschulen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Inhaber dieser Stelle hat auch eine Anzahl von Unterrichtsstunden im Schreiben, in der Buchhaltung und Naturkunde (letztere nur in den untern Klassen) zu erteilen. Fächer austausch vorbehalten. Unterrichtsstunden 30 per Woche; Besoldung 2200 Fr.

Die Bewerber sind ersucht, bis zum 12. April nächsthin ihre Ausweise an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Murten, 29. März 1884.

Das Sekretariat der Schulkommission.

**600 geometr. Aufgaben** für schweiz. Volksschulen gesammelt von Prof. H. R. Rüegg. Mit Holzschnitten. Solid gebunden. Preis 60 Rp. Schlüssel dazu, brosch. Preis 60 Rp. Diese vorzügliche Sammlung, von der Kritik allgemein aufs günstigste beurteilt, wird hiemit zur Einführung in Schulen bestens empfohlen. (O V 79)

Verlag von Orell Füssli & Co., Zürich.

## Examenblätter

in den Liniaturen 1, 5, 7, 8 und 10 empfohlen in schöner Qualität zur gef. Abnahme.

Schulbuchhandlung Antener in Bern.

Verlag von Orell Füssli & Co., Zürich.  
**Lehrgang d. engl. Sprache**

von Andreas Baumgartner, Lehrer an den höheren Schulen der Stadt Winterthur. I. Teil. geb. Fr. 1. 80.

Ein fein ausgestattetes, durchaus originelles Buch, hinter dessen so einfacher Anlage sich eine gründliche Kenntnis der neuesten Methodik und der wissenschaftlichen Phonetik, sowie eine langjährige Lehrerfahrung verbergen. Die ganze Ausführung der in der Einleitung gegebenen Grundsätze trägt den Stempel zäher Arbeit und entschiedener Gediegenheit. (O V 77)